



Bundesamt für Familie
und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Referat 202
An den Gelenkbogenhallen 2-6
50679 Köln

Erklärung

über das Vorliegen wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe anzuerkennender und anerkannter Einsatzstellen

Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes dürfen innerhalb einer anerkannten Einsatzstelle nicht in Bereichen eingesetzt werden, in denen umsatzsteuerpflichtige bzw. körperschaftsteuerpflichtige Leistungen erbracht werden. Sofern der Rechtsträger beziehungsweise die Einsatzstelle über wirtschaftliche Geschäftsbetriebe verfügen, bitte ich um Angabe, um welche Bereiche es sich dabei konkret handelt.

Angaben zur Einrichtung:

Name und Adresse der
Einsatzstelle:

Einsatzstellennummer (falls vorhanden): EST

Rechtsträgernummer (falls vorhanden): RTR

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorhanden ist, wenn im Freistellungsbescheid Ihres Finanzamtes nachfolgender Satz vorhanden ist: „Die Steuerpflicht erstreckt sich ausschließlich auf den von der Körperschaft unterhaltenen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.“

Bitte geben Sie an, woraus steuerpflichtige Einnahmen erzielt werden (beispielsweise Verkauf von Getränken oder Souvenirs, Vermietung von Räumlichkeiten usw.).

Hiermit sichern wir zu, dass Freiwillige in den genannten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nicht eingesetzt werden und diese auch keine Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit diesen Bereichen stehen, wahrnehmen werden.

Datum

Stempel und Unterschrift des gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters des Rechtsträgers

Bitte fügen Sie die Erklärung dem Antrag auf Anerkennung als Einsatzstelle im Bundesfreiwilligendienst bei bzw. senden Sie das Formular für bereits anerkannte Einsatzstellen an obige Adresse oder per Mail an referat-202@bafza.bund.de.

Hier finden Sie unsere Datenschutzerklärung: www.bafza.de/datenschutz.html